



Vermögen

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (in Kraft ab 1. Januar 2015) E.2.1, H.4

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 1. Januar 2012

Artikel 320, 321, 322 und 323 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 1907

Quartals-Sendung Nr. 354, 07.11.2014

Grundsatz

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung des persönlichen Einkommens sowie der persönlichen Aktiven (Bargeld, Vermögen, Wertpapiere, Wertgegenstände, Privatfahrzeuge, Liegenschaften und andere Vermögenswerte) Voraussetzung für die Gewährung materieller Hilfe. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind jedoch nur die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Persönliche Gebrauchsgegenstände und Hausrat können bei der Berechnung der Sozialhilfe nicht angerechnet werden.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird der unterstützten Person zu Beginn der Unterstützung oder bei Aufhebung einer laufenden Unterstützung ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Vermögensfreibeträge:

Einzelperson	4000 Franken
Ehepaar	8000 Franken
Pro minderjähriges Kind	2000 Franken

Höchstbetrag pro Familie: 10 000 Franken

Hinweis

> **Kindesvermögen:**

Das Vermögen unmündiger und mündiger Kinder muss bei der Beurteilung des persönlichen Bedarfs des Kindes berücksichtigt werden, unter Abzug des zuvor erwähnten Freibetrags (2000 Franken). Die Berücksichtigung dieses Vermögens für den Unterhalt anderer Familienmitglieder ist nur in Anwendung von Artikel 328 ZGB und innerhalb der festgelegten Limiten der SKOS-Richtlinien F.4 und H.4 möglich.

> **Leistungen aus Genugtuung:**

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen sind nur anzurechnen, sofern sie bei Einzelpersonen 25 000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken, plus pro minderjähriges Kind 15 000 Franken übersteigen, pro Familie höchstens 55 000 Franken; massgeblich ist die Grösse der Unterstützungseinheit.

> **Leistungen des Fonds für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981:**

Diese Leistungen aus dem Soforthilfefonds führen nicht zu einer Verminderung oder Streichung der Sozialhilfebeiträge oder anderer Leistungen.

> **Berücksichtigung des Vermögens des Konkubinatspartners:**

Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat, darf das Vermögen des nicht unterstützten Partners angemessen mitberücksichtigt werden.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Verweis

- > Grundeigentum
- > Privatfahrzeug
- > Stabiles Konkubinat